



Vorstandsvorsitzender Konsul
KomRat Dr. Georg Wolf-Schönach



BANKHAUS
KRENTSCHKER
Graz • Wien

www.krentschker.at

Wenn der „Wassergraben“ nicht die richtige Tiefe hat

Anpassungsbedarf. Stiftungsurkunden sollten jetzt überprüft und eventuell geändert werden.

Die jüngste Reform des Stiftungsrechts brachte – neben steuerlichen Änderungen – gewisse Klarstellungen in Sachen Vorstands- und Beiratsbestellung, lässt aber immer noch einige Fragen offen. Eines hätten die Diskussionen aber jedenfalls bewirkt, sagt Katharina Müller, Partnerin bei Willheim Müller Rechtsanwälte: „Stifter beschäftigen sich jetzt intensiver mit ihren Stiftungen, entwickeln mehr Bewusstsein dafür.“ Die Zahl jener, die ihre Urkunden prüfen und, wenn nötig, an die Gesetzeslage anpassen lassen, nehme zu. Erforderlich wäre das etwa, wenn die Mehrheitserfordernisse für Beiratsbeschlüsse zur Abberufung des Vorstandes nicht dem Gesetz entsprechen. Müller warnt hier vor einem verbreiteten Irrtum: „Auch wenn auf unzulässige Art zustande gekommene Beschlüsse ins Firmenbuch eingetragen werden, werden sie dadurch nicht saniert.“

Noch einer Fehleinschätzung unterliegen Stifter immer wieder: dass Vermögen in der Stiftung jedenfalls vor Gläubigerzugriff sicher sei. Dazu müsse der „Wassergraben“ zwischen Stifter und Stiftung tief genug sein, erklärt Heinrich Foglar-Deinhardstein, Kanzlei

CHSH. Verzichtet der Stifter nicht weitgehend auf seine Rechte, können die Gläubiger darauf zugreifen und im Extremfall die Stiftung widerrufen. Das Vermögen würde an den Stifter zurückfließen und könnte gepfändet werden.

Was dürfen Gläubiger?

Unklar ist, ob der Stifter seine Rechte gänzlich aufgeben muss oder ob es genügt, wenn er sich bei deren Ausübung an die Zustimmung eines Dritten bindet. „Ist dieser Dritte der Stiftungsvorstand, wird das wohl nicht ausreichen“, so Foglar-Deinhardstein, handelt es sich um eine unabhängige Stelle, wäre es eher denkbar. Ebenfalls ungeklärt ist, ob Gläubiger auf das Recht des Stifters zugreifen können, Mitglieder von Stiftungsorganen wie Vorstand oder Beirat zu bestellen und abzuberufen. Eine neue OGH-Entscheidung lasse das offen, so Foglar-Deinhardstein. „Es muss aber ein jedenfalls in letzter Konsequenz zulässiges Druckmittel sein, wenn alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind.“ Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes sollte auf sachliche Gründe, vor allem pflichtwidriges Verhalten, gestützt werden. *cka*